

Hinweise zur Bevollmächtigung eines Vertreters oder der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für die Hauptversammlung am 22. Mai 2019

Sehr geehrte Aktionärinnen,
sehr geehrte Aktionäre,

wie Sie unserer Einladung zur Hauptversammlung entnehmen können, können Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nach entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Daneben bietet die PAION AG ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

1. Vollmacht an einen Dritten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen.

Sofern Sie sich durch einen Dritten vertreten lassen wollen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Bestellen Sie über Ihre depotführende Bank eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung der PAION AG am 22. Mai 2019 in Aachen. Sobald Sie Ihre Eintrittskarte erhalten haben, füllen Sie das Vollmachtsformular (siehe weitere Informationen unter Ziffer 3) aus, schließen dieses z. B. mit Ihrer Unterschrift oder sonst nach § 126b BGB ab und übergeben Ihre Eintrittskarte zusammen mit der Vollmacht dem Bevollmächtigten. Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann auch der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die unter Ziffer 2 genannte Adresse übermittelt werden.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder ihnen gemäß § 135 Absatz 8 bzw. § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 Aktiengesetz gleichgestellte Personen, Institute, Unternehmen oder Vereinigungen erteilt, besteht kein Textformerfordernis, jedoch ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher unsere Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gemäß § 135 Absatz 8 bzw. § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 Aktiengesetz gleichgestellte Personen, Institute, Unternehmen oder Vereinigungen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

2. Vollmacht auf die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die PAION AG bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Die Vollmachten können schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder sonst in Textform erteilt werden (siehe Adressdaten unten). Im Falle der Übermittlung per E-Mail muss das der Eintrittskarte beigefügte und entsprechend ausgefüllte Vollmachten- und Weisungsformular in elektronischer Form als Anlage (ausschließlich als "PDF"- oder "TIF"-Datei) übermittelt werden. Das Vollmachten- und Weisungsformular ist auch über das Internet unter www.paion.com/de/medien-und-investoren/hauptversammlung/ erhältlich. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Aktienbesitzes, wie in der Hauptversammlungseinladung unter Ziffer III. 1 und 3 erläutert, erforderlich.

Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall zu den Tagesordnungspunkten Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen und haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Sofern ein Aktionär von der Möglichkeit zur Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Gebrauch machen will, hat er ein Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen und dieses der Gesellschaft spätestens bis Dienstag, den 21. Mai 2019, 24:00 Uhr (MESZ) unter folgender Adresse per Post, per Telefax oder per E-Mail zukommen lassen, wobei der Zugang entscheidend ist:

PAION AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Friedrich-List-Straße 4a
70565 Stuttgart

Telefax: +49 (0)711 234318-11
E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Sofern mitteilungspflichtige Anträge und/oder Wahlvorschläge von Aktionären zu der Tagesordnung unserer Hauptversammlung eingegangen sind, können Sie deren Wortlaut im Internet unter www.paion.com/de/medien-und-investoren/hauptversammlung/ einsehen.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen (Post, Fax oder E-Mail) Vollmacht und Weisungen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten (z. B. Kreditinstituten oder Aktionärsvereinigungen) an der Hauptversammlung gilt als Widerruf der zuvor an die Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

3. Vollmachtsformulare

Die Eintrittskarte enthält ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht auf einen Dritten sowie ein Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung einer Vollmacht und Weisungen auf die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Entsprechende Formulare werden den Aktionären auch im Internet unter www.paion.com/de/medien-und-investoren/hauptversammlung/ zur Verfügung gestellt. Nach Maßgabe von § 48 Abs. 1 Nr. 5 WpHG werden die Formulare Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt oder auch in der Hauptversammlung ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen

PAION AG
Der Vorstand